

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 129/12 B

L 10 AL 101/11 (Bayerisches LSG)
S 1 AL 585/10 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers des Landessozialgerichts (LSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darlegung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzutun (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung vom 6.12.2012 nicht.
- 3 Die Klägerin rügt zwar einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), behauptet aber bereits nicht, im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt zu haben, dem das Gericht nicht gefolgt sei. Der Sachvortrag, sie habe in ihrem Schreiben vom 10.7.2012 im Berufungsverfahren deutlich vorgebracht, ihr sei am 8.6.2009 bei einem persönlichen Gespräch mit Herrn B. die Erteilung des Bildungsgutscheins zugesagt worden, enthält auch keinen konkludenten Beweisantrag (*vgl zur Abgrenzung Beweisanregung und Beweisantrag BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und Nr 22, mwN*). Damit fehlt es an einer grundlegenden Voraussetzung für die Zulässigkeit der Sachaufklärungsrüge. Es bedarf deshalb auch keiner weiteren Vertiefung, dass darüber hinaus in der Beschwerdebegründung auch die sachlich-rechtliche Auffassung des LSG zu der (angeblichen) Zusage nicht konkret angegeben worden ist und demzufolge auch nicht nachvollzogen werden kann, dass und inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen könnte.
- 4 Soweit die Klägerin die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG in Zweifel zieht, eröffnet dies die Revision nicht. Denn ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, kann nicht Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassung der Revision sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)